

Berantwort. Redakteur: R. D. Schäfer in Stettin.
Verleger und Drucker: St. Graumann in Stettin, Kirschplatz 3—4.
Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
vierfachjährlich; durch den Verleger ins Haus gebracht
kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Beiträge oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Neuenblatt 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Eine sozialdemokratische Arbeiterversammlung in Sachen des Biervertrags.

Berlin, 1. Januar.

Von denjenigen zum 28. v. M. einberufenen 16 Versammlungen, die über die Aufhebung des Biervertrages befinden sollten, war die für Bierdorf angefechtet, in der Singer berichtete, nicht zum Schluss gelommen. Für gestern um 2 Uhr war deren Fortsetzung anberaumt, und wenn auch die vorher stattgehabten Versammlungen nicht ganz glatt verlaufen waren, so waren sie doch eine recht lebhafte Opposition den Friedensvorschlag der "Führer" befürwortet, so musste doch der Geensoß bis gestern klar geworden sein, welch großen Sieg sie errungen haben, nachdem eine große Reihe von Zeitungen — die "Kreuzzeitung" und die "Norddeutsche Allg. Zeit." an der Spitze — die Kapitulation der Brauereien urbi et orbi klagten hatten. Man durfte daher auf eine freudige Zustimmung der Boykottkommission rechnen. Der Verlauf der Versammlung hat diese Erwartungen nicht erfüllt. Der Biervertrag, für etwa 800 Personen berechnete Saal, war wie die "Börs. Zeit." berichtet, überfüllt, am Vorstandstische sah man u. A. Singer und Hilpert, die Zuhörerschaft war unruhig und aus einer großen Gruppe von Geensoßen in dem links gelegenen Theile des Saales tönnten schon von Beginn der Debatte Drohungen und Schimpfreien. Vom Freitag her standen noch zwölf Redner vorgemerkt, deren erster Geensoß Reker auf sich lebhaft dagegen verwahrt, daß man seinen Namen unter den Antrag auf Aufhebung des Boykotts gesetzt habe. Wie habe er seinen Namen dazu hergeholt? "Der Arbeitsnachweis", rief er, "macht einer Einigung alle Ehre. Wenn Sie es auch wollen, wir geben die Partie noch nicht verloren. Der Biervertrag soll nicht aufgehoben werden. (Lärmendes Bravo.) Auch der zweite Redner sprach gegen den Antrag, und der dritte, Geensoß Benk, rief drohend zu Singer gewendet: "Die Namensunterstützten unter Ihrem Antrag sind erschlichen! Wie Redner wissen auch Hilpert und Köppen nicht, wie ihre Namen unter den Wischen kommen. Zuerst seidt wir den wirtschaftlichen Kampf aus, dann kommt der politische Erst die Brauereiprogen, dann die Umturzvorpeläge! Sie wollen uns einreden, die Ausg. sperrten würden wieder eingestellt? Nicht einer findet Arbeit, sage ich. Einschreiben lassen dürfen sie sich, nämlich in den samsten Arbeitsnachweisen, und dann können sie warten." (Großer Lärm, Zuruf: Die können lange warten! Bravos. Sehr richtig!) Nachdem der tumult sich gelegt, erhält zur Geschäftsführung das Wort Geensoß Domsehiet: Ich beantrag, dem Referenten Singer überhaupt nicht das Wort zu erstatte. (Lärm, Trampeln, Ruf: Freiheit.)

Singer: Das ist gegen jeden parlamentarischen Brauch. Nehmen Sie diesen Antrag an, so verzichte ich auf jede fernere Stellung in der Partei.

Domsehiet: Sie haben nicht mehr Recht als jeder andere. Sie wollen nur mit Ihrem Schlusswort uns überlistet! (Rufe: Oho, Sehr richtig!) Der Vorsitzende droht die Versammlung aufzulösen. Der Antrag Domsehiet wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Schneider (ausgesperrter Brauer): Singer hat unter unscheidebarem Verhandelt. Er hat uns an seine Freunde Nötsche und Dr. Freund verraten. Alles Gute, das die Brauerei arbeitet, hat er ihnen vergeben, zu Börsenmännern hat er sich hergegeben. Pagenhofer-Alten sind um 18 v. H. gestiegen! (Lärm, Rufe: Hört, hört, plui!) Ich erkläre mich entschieden gegen Aufhebung des Biervertrages, bis Ostern haben wir reichlich Provinzien nicht, wie ihre Namen unter den Wischen kommen. Zuerst seidt wir den wirtschaftlichen Kampf aus, dann kommt der politische Erst die Brauereiprogen, dann die Umturzvorpeläge!

Singer: Das ist gegen jeden parlamentarischen Brauch. Nehmen Sie diesen Antrag an, so verzichte ich auf jede fernere Stellung in der Partei.

Domsehiet: Sie haben nicht mehr Recht als jeder andere. Sie wollen nur mit Ihrem Schlusswort uns überlistet! (Rufe: Oho, Sehr richtig!) Der Vorsitzende droht die Versammlung aufzulösen. Der Antrag Domsehiet wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Schneider (ausgesperrter Brauer): Singer hat unter unscheidebarem Verhandelt. Er hat uns an seine Freunde Nötsche und Dr. Freund verraten. Alles Gute, das die Brauerei arbeitet, hat er ihnen vergeben, zu Börsenmännern hat er sich hergegeben. Pagenhofer-Alten sind um 18 v. H. gestiegen! (Lärm, Rufe: Hört, hört, plui!) Ich erkläre mich entschieden gegen Aufhebung des Biervertrages, bis Ostern haben wir reichlich Provinzien nicht, wie ihre Namen unter den Wischen kommen. Zuerst seidt wir den wirtschaftlichen Kampf aus, dann kommt der politische Erst die Brauereiprogen, dann die Umturzvorpeläge!

Singer: Das ist gegen jeden parlamentarischen Brauch. Nehmen Sie diesen Antrag an, so verzichte ich auf jede fernere Stellung in der Partei.

Domsehiet: Sie haben nicht mehr Recht als jeder andere. Sie wollen nur mit Ihrem Schlusswort uns überlistet! (Rufe: Oho, Sehr richtig!) Der Vorsitzende droht die Versammlung aufzulösen. Der Antrag Domsehiet wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Schneider (ausgesperrter Brauer): Singer hat unter unscheidebarem Verhandelt. Er hat uns an seine Freunde Nötsche und Dr. Freund verraten. Alles Gute, das die Brauerei arbeitet, hat er ihnen vergeben, zu Börsenmännern hat er sich hergegeben. Pagenhofer-Alten sind um 18 v. H. gestiegen! (Lärm, Rufe: Hört, hört, plui!) Ich erkläre mich entschieden gegen Aufhebung des Biervertrages, bis Ostern haben wir reichlich Provinzien nicht, wie ihre Namen unter den Wischen kommen. Zuerst seidt wir den wirtschaftlichen Kampf aus, dann kommt der politische Erst die Brauereiprogen, dann die Umturzvorpeläge!

Singer: Das ist gegen jeden parlamentarischen Brauch. Nehmen Sie diesen Antrag an, so verzichte ich auf jede fernere Stellung in der Partei.

Domsehiet: Sie haben nicht mehr Recht als jeder andere. Sie wollen nur mit Ihrem Schlusswort uns überlistet! (Rufe: Oho, Sehr richtig!) Der Vorsitzende droht die Versammlung aufzulösen. Der Antrag Domsehiet wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Schneider (ausgesperrter Brauer): Singer hat unter unscheidebarem Verhandelt. Er hat uns an seine Freunde Nötsche und Dr. Freund verraten. Alles Gute, das die Brauerei arbeitet, hat er ihnen vergeben, zu Börsenmännern hat er sich hergegeben. Pagenhofer-Alten sind um 18 v. H. gestiegen! (Lärm, Rufe: Hört, hört, plui!) Ich erkläre mich entschieden gegen Aufhebung des Biervertrages, bis Ostern haben wir reichlich Provinzien nicht, wie ihre Namen unter den Wischen kommen. Zuerst seidt wir den wirtschaftlichen Kampf aus, dann kommt der politische Erst die Brauereiprogen, dann die Umturzvorpeläge!

Singer: Das ist gegen jeden parlamentarischen Brauch. Nehmen Sie diesen Antrag an, so verzichte ich auf jede fernere Stellung in der Partei.

Domsehiet: Sie haben nicht mehr Recht als jeder andere. Sie wollen nur mit Ihrem Schlusswort uns überlistet! (Rufe: Oho, Sehr richtig!) Der Vorsitzende droht die Versammlung aufzulösen. Der Antrag Domsehiet wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Schneider (ausgesperrter Brauer): Singer hat unter unscheidebarem Verhandelt. Er hat uns an seine Freunde Nötsche und Dr. Freund verraten. Alles Gute, das die Brauerei arbeitet, hat er ihnen vergeben, zu Börsenmännern hat er sich hergegeben. Pagenhofer-Alten sind um 18 v. H. gestiegen! (Lärm, Rufe: Hört, hört, plui!) Ich erkläre mich entschieden gegen Aufhebung des Biervertrages, bis Ostern haben wir reichlich Provinzien nicht, wie ihre Namen unter den Wischen kommen. Zuerst seidt wir den wirtschaftlichen Kampf aus, dann kommt der politische Erst die Brauereiprogen, dann die Umturzvorpeläge!

Singer: Das ist gegen jeden parlamentarischen Brauch. Nehmen Sie diesen Antrag an, so verzichte ich auf jede fernere Stellung in der Partei.

Domsehiet: Sie haben nicht mehr Recht als jeder andere. Sie wollen nur mit Ihrem Schlusswort uns überlistet! (Rufe: Oho, Sehr richtig!) Der Vorsitzende droht die Versammlung aufzulösen. Der Antrag Domsehiet wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Schneider (ausgesperrter Brauer): Singer hat unter unscheidebarem Verhandelt. Er hat uns an seine Freunde Nötsche und Dr. Freund verraten. Alles Gute, das die Brauerei arbeitet, hat er ihnen vergeben, zu Börsenmännern hat er sich hergegeben. Pagenhofer-Alten sind um 18 v. H. gestiegen! (Lärm, Rufe: Hört, hört, plui!) Ich erkläre mich entschieden gegen Aufhebung des Biervertrages, bis Ostern haben wir reichlich Provinzien nicht, wie ihre Namen unter den Wischen kommen. Zuerst seidt wir den wirtschaftlichen Kampf aus, dann kommt der politische Erst die Brauereiprogen, dann die Umturzvorpeläge!

Singer: Das ist gegen jeden parlamentarischen Brauch. Nehmen Sie diesen Antrag an, so verzichte ich auf jede fernere Stellung in der Partei.

Domsehiet: Sie haben nicht mehr Recht als jeder andere. Sie wollen nur mit Ihrem Schlusswort uns überlistet! (Rufe: Oho, Sehr richtig!) Der Vorsitzende droht die Versammlung aufzulösen. Der Antrag Domsehiet wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Schneider (ausgesperrter Brauer): Singer hat unter unscheidebarem Verhandelt. Er hat uns an seine Freunde Nötsche und Dr. Freund verraten. Alles Gute, das die Brauerei arbeitet, hat er ihnen vergeben, zu Börsenmännern hat er sich hergegeben. Pagenhofer-Alten sind um 18 v. H. gestiegen! (Lärm, Rufe: Hört, hört, plui!) Ich erkläre mich entschieden gegen Aufhebung des Biervertrages, bis Ostern haben wir reichlich Provinzien nicht, wie ihre Namen unter den Wischen kommen. Zuerst seidt wir den wirtschaftlichen Kampf aus, dann kommt der politische Erst die Brauereiprogen, dann die Umturzvorpeläge!

Singer: Das ist gegen jeden parlamentarischen Brauch. Nehmen Sie diesen Antrag an, so verzichte ich auf jede fernere Stellung in der Partei.

hatten nach diesem Friedensschluß aufgehört, Herren in ihrem eigenen Betriebe zu sein", erklärte lautiges Bravo. Singer fortwährend: "Wie feiern Sie gestiegen haben! (Lärm, Beifall, Zuruf: Wer's glaubt!) Auch Engels hat mir einen Gratulationsbrief geschrieben. (Aha!) Wer sind denn hier die Opponenten? Am dritten Feiertag hat Kreidt vom Münchener Brauhaus mit der Kommission der Brauereiarbeiter eine Konferenz gehabt und jedem Mitglied baare Unterstützung verprochen, wenn der Biervertrag noch bis Ostern dauert. Ich frage den Genossen Schneider, was hat Ihnen Kreidt versprochen? Wöchentlich 20 Mark, nicht wahr? (Schweigen.) Es ist tiefschämmend, daß wir von einer Unternehmensgruppe Geld neubauen müssen zum Kampfe gegen eine andere Unternehmensgruppe. Fort mit dem Biervertrag, sage ich!" — Darauf wird Schluss beantragt. Es liegen zwei Anträge vor für Aufhebung des Biervertrags, darunter der Antrag der Boykottkommission. Ferner zwei Anträge, den Biervertrag fortzuführen und einen, den Biervertrag bestehen zu lassen, bis der leichte Ausgeschriebe eingestellt ist. Singer lief Anfang und Schluß des Kommissionsantrages vor, unter allgemeiner Unaufmerksamkeit forderte der Vorsitzende zum Abstimmen auf, eine Menge Hände erheben sich; "der Antrag ist angenommen" rief der Vorsitzende, "ich schließe die Versammlung". Ein lärmender Lärm bricht los. Gendarmen treten in den Saal und drängen die Menge nach der Thüre, in dem allgemeinen Tumult entrollen Rufe: Mumpf, Berraath, Protestversammlung; wir sind vergemacht! Die Versammlung hatte 4½ Stunden gedauert.

153 Deutsche, 37 Engländer, 19 Schweden, 4 Schweizer, 1 Russen und 1 Spanier. Von diesen waren 44 Regierungsbeamte, 90 Kaufleute, 40 Missionare, 9 Pflanzer, 4 Maschinisten, 4 Seeleute, 3 Zimmerleute und 1 Zugentreuer. Die übrigen waren Kinder und Frauen. Der Zugang der Besucher in der Zeit vom 1./7. 1893 bis 30./6. 1894 betrug 123, der Abgang 107, davon durch Sterbefälle 17, so daß sich ein Mehr von 16 gegen das Vorjahr ergibt. Hauptwohnplätze waren Kamerun mit 92 Weisen, Bittoria mit 14, Kribi mit 27, Klein-Batanga mit 7, Groß-Batanga mit 22, Marienburg mit 11 Weisen. Der Gesundheitszustand der Weisen hatte hauptsächlich unter klimatischen Krankheiten zu leiden, doch ist seit mehr als 6 Monaten unter den der ärztlichen Kontrolle zugänglichen Weisen nicht ein Todestall an einer klimatischen Krankheit vorgekommen.

Durch Erkenntnis des königlichen Landgerichts zu Breslau ist die Klage der Stadtgemeinde Breslau wider den königlichen Justizrat wegen der Erstattung der seit dem 1. April 1893, dem Tage des Inkrafttretens des Polizei-Boykottgesetzes vom 20. April 1892, fällig gewordenen Beiträge an Pensionen für solche ehemalige städtische Nachtwachbeamte, welche schon vor seinem Termine in den Ruhestand versetzt worden sind, zurückgewiesen worden, weil diese Beiträge keine weiteren Widerstand gegen die Durchführung der Gesetze erheben. Der Biervertrag mußigt auch absolut die heftige Sprache eines alten katholischen Zeitungen Pests gegen die Krone und die Regierung.

Wien, 31. Dezember. Der "Pol. Kor." wird aus Rom gemeldet: Unbereinstimmend mit der bisherigen Gesetzeslage bei dem Inkrafttreten von Gesetzen, welche den Prinzipien und Doctrinen der katholischen Kirche widersprechen, beabsichtigt der päpstliche Stuhl, an die österreichisch-ungarische Regierung eine diplomatische Note zu richten, in welcher gegen das Inkrafttreten der sogenannten kirchenpolitischen Gesetze in Ungarn protestiert wird; doch wird der Biervertrag nach der Überreichung der Protestnote keinen weiteren Widerstand gegen die Durchführung der Gesetze erheben. Der Biervertrag mußigt auch absolut die heftige Sprache eines alten katholischen Zeitungen Pests gegen die Krone und die Regierung.

Wien, 31. Dezember. In einem liberalen Club, wo er mit dem Führer der Partei eine lange Besprechung pflegte, freundliches Entgegenkommen. Alle Blätter folgern daraus, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In liberalen Kreisen wird der Gedanke an ein Übergangs-Ministerium angestellt, und auch dort steht überall die Meinung, daß Schuen der künftige Ministerpräsident sei.

Der König kommt hierher am 3. Januar zurück, erst dann wird die Entscheidung gefällt.

Wien, 31. Dezember. In

Dem Direktor der königlichen Universitäts-Bibliothek zu Greifswald, Professor Dr. Gilbert, ist der Rothe Adler-orden vierter Klasse verliehen worden.

Gebrauchsmuster sind eingetragen: Für Wilhelm Hagen-Sperber in Swinemünde auf eine gabelförmige Kostüm für am Strand ruhende Badegäste, und für Gebr. Gawron in Stettin auf einen Windelantrieb mit durch Gewichtsbelastung verschließbaren Seitenrahmen mit Schurrolleführungsarm als Schurspanner und gebauten, an die Seitenrollenlager angreifenden Windhebeln als Seitenrollensteller.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben bestimmt, daß bei der Gehaltsbesetzung nach Dienstaltersstufen für diejenigen Büro- und Assistenten der königlichen Polizei-Verwaltungen, welche — nach der früheren, jetzt nicht mehr beobachteten Regelung — vor ihrer Aufstellung als Büro- und Assistenten auf ihren Wunsch zu etatsmäßigen Kanzlisten ernannt werden sind, weil Balzonen bei den Büro- und Assistenten-Stellen nicht zu erwarten waren, die Zeit, während der diese Beamten Kanzlisten gewesen sind, derzeitigen Zeit, während der sie vor dem ständigen Büro-Hilfsarbeiter waren, hinzugerechnet und von der sich hierauf ergebenden Zeitdauer der über fünf Jahre hinausgehende Theil auf die Dienstzeit als Büro- und Assistenten nach Maßgabe des Erlasses vom 2. April d. J. angerechnet werde. Bei einer solchen Regelung des Dienstalters ist also die Anstellung als Kanzlist ganz außer Betracht zu lassen und die gesamte Zeit bis zur Anstellung als Büro- und Assistent als diätarische Dienstzeit anzusehen, um auf diese Weise zu verhindern, daß die betreffenden Beamten durch die Anwendung der allgemeinen Grundfäge über die Aneignung früherer Dienstzeit bei Veränderungen und Verlegungen etatsmäßiger Beamten eine ungerechte Vorzugsbehandlung gegenüber denjenigen Polizei- Büro- und Assistenten erfahren, welche bis zu ihrer etatsmäßigen Anstellung als Assistent in diätarischer Stellung haben verbleiben müssen.

In Bezug auf § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875: "Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenseiten, welche noch nicht gemäß der bau-polizeilichen Bekanntmachung des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen" — hat das Ober-Verwaltungsgericht, IV. Senat, am 18. April 1894 ausgesprochen: 1. Unter dem Ausdruck "Straßenseite" ist derjenige Theil einer Straße zu verstehen, welcher sich äußerlich oder nach seiner geistlichen Entwicklung als besonderer Abschnitt einer Straße darstellt. 2. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß der Anbau an einem regulierten Straßenseite nur dann zugelassen ist, wenn die Straße bzw. der Straßenseite mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig gestellte Straße angeschlossen ist. 3. Ist ortstechnisch bestimmt, daß der Fahrraum der Straße mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten Befestigung versehen sein muß, wenn sie als fertig hergestellt im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gelten soll, so ist die Befestigung der Straße als eine wohlgeeignete Befestigung zu erachten; selbst die weniger sorgfältige Befestigung genügt, wenn in dem betreffenden Orte eine solche weniger sorgfältige Befestigung bisher allgemein bei dem Bau häufiger städtischer Straßen tatsächlich angewandt worden ist. 4. Ist der Bau nach rechtlich verpflichtet, das zur Fertigstellung der Straße oder des Straßenseites noch stehende herzustellen, und kann er dazu ohne weiteres politisch gezwungen werden, so kann ihm wegen des tatsächlich noch vorhandenen Mangels der Bauaufsicht nicht versagt werden.

Musikalisches.

Unter den mancherlei musikalischen Veranstaltungen, die den Musikkunden unserer Stadt beim Beginn des neuen Jahres in Aussicht stehen, nimmt der populäre Freitagabend, den Herr und Frau Hildegard aus Berlin morgen Abend hier im großen Saale des Konzerthauses veranstaltet werden, das Interesse in ganz besonderem Maße für sich in Anspruch. Das hochgeehrte Künstlerpaar, welches auf seiner vor Kurzem beendigten Tournee in Dänemark und Schweden wieder außerordentliche Erfolge erzielte, hat auch für sein heiges Auftreten ein so viel versprechendes Programm gewählt, daß wir nicht unterlassen können, auf den zu eröffnenden Kunstmessen von dieser Stelle aus noch besonders hinzuweisen.

Aus den Provinzen.

Erstwähn. a. N., 31. Dezember. Gegen die hiesigen Stadtverordnetenwahlen waren aus der Bürgerschaft zahlreiche Proteste eingegangen, welche zur Folge hatten, daß die Stadtverordneten in ihrer letzten Sitzung nach lebhafter Debatte sämtliche Wahlen für ungültig erklärt.

Kunst und Literatur.

Paris, 31. Dezember. Wie verlautet, soll den Professoren Delvigne und Löffler wegen ihrer Verdienste um die Serum-Helminthöde das Kommandeurkreuz der Ehrenlegion verliehen werden.

Kopenhagen, 31. Dezember. Heute starb im Alter von 76 Jahren der Professor der Mineralogie an der hiesigen Universität, Frederik Johanssen, bekannt durch seine herausragenden Untersuchungen der geologischen Verhältnisse Grönlands und Islands.

Gerichts-Zeitung.

Frankfurt a. M., 30. Dezember. Die beiden Anarchisten, deren Verhaftung Anfang September einiges Aufsehen erregte, standen gestern vor der Strafammer. Es sind zwei bisher unbekannte Schlosser im Alter von 25 Jahren, Paul Garisch, ein Sachse, und Jakob Müller, ein Pfälzer, beides recht harmlose und ungefährliche Persönlichkeit vor der blutdürstigen Rebe, die sie führt. Die Sozialdemokratie genügte ihnen nicht mehr, da bei dieser nur "Waschläppigkeit" herrschte, und so verantwörten sie auch am 1. Mai d. S. eine besondere Wache für die Anhänger der "freiheitlich sozialistischen und anarchistischen Partei". Alz grob schien die Zahl dieser Anhänger in Frankfurt a. M. nicht zu sein, denn die Versammlung war nur von 31 männlichen und 2 weiblichen Teilnehmern besucht; aber das hinderte nicht, daß recht trügerische Reden gehalten wurden. Garisch, der Einbrecher, forderte die Anreihung auf, sich von den Eiteln zu erheben zu Ehren der Opfer, die von den Vertretern des Kapitalismus hingeschlachtet worden seien, und meinte, man müsse den Bourgeois zeigen, daß die Arbeiter im Sinne des Genossen sind. Müller, der Hauptredner, wies am allerlei gefährliche Beispiele hin; er erzählte seinen Zuhörern, daß im Jahre 1871 der General Goldijer 35 000 Kommunarden im

Bauernkriegs deshalb unterlegen seien, weil sie es für unmoralisch hielten, Pulver und Blei gegen ihre Untertanen, die Ritter, zu gebrauchen; daraus folle man sich eine Lehre ziehen, u. dergl. mehr. Die Staatsanwaltschaft erhob wegen dieser Neuerungen gegen Müller und Garisch Anklage auf Grund des § 120 des St.-G.-B. Die Verhaftung am 1. September war nur erfolgt, weil beide sich aus Frankfurt entfernt und einen festen Wohnsitz nicht hatten; sie wurden schon nach wenigen Tagen wieder auf freien Fuß gesetzt. Der Staatsanwalt bezeichnete die unter Anklage gestellten Redenarten als das Geschwätz untreuer Buben, gegen die man aber trotzdem mit der ganzen Schwere des Gesetzes vorgehen müsse, weil dadurch verschiedene Gewaltstätigkeiten zu Gewaltthäufigkeiten gegeneinander angereizt würden; er beantragte je 6 Monate Gefängnis. Das Gericht hielt bei den jugendlichen Umställern 2 Monate für ausreichend; dieselbe Strafe war schon Ende Juli gegen einen andern Redner bei jener Maifeier erkannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die allgemeine Versammlung der Saalfestiger Berlins und Umgegend, welche Montag Nachmittag bei Buggenhagen, am Moritzplatz, beabsichtigt fassung über die Aufhebung der Saalfestsperr stattfindet, wies angefangt der wichtigsten Tagesordnung nur eine mäßige Belehrung auf.

Von Brauereidirektoren wohnten derselben die Herren Hoppolti, Friedmann (Königstadt), Bonwitt (Union), Ahrendt (Moabit) und Lange (Norddeutsche) bei.

Die Versammlung wurde von Herrn Hubertus Jacobi, dem Vorsitzenden der Saalfestkommission, geleitet. Derje empfahl jetzt nach dem Friedensschluß der Brauereien die Säle wieder der Sozialdemokratie freizugeben, und teilte dann mit, daß Herr Hoppolti die Erklärung abgab, daß die Brauereien die Saalfestsperr, welche nach Aufhebung der Saalfestsperr noch weiter fortsetzt werden sollten, auch fernherunter unterliegen werden. In der Diskussion erhob eigentlich nur der Saalfestiger Hensel, Brunnen und Invalidenstrassen-Ecke, welcher seinen Saal erst später geöffnet hatte und Aufsichtsrath der Hohen-Schönauer Brauerei ist, mithin gar kein Ringierer vertrat, einzige Opposition. Er wünschte den Vertrag verlesen zu haben, welcher zwischen den Brauereidirektoren und der Saalfestkommission abgeschlossen worden sei, um zu wissen, welche Verpflichtungen die Direktoren eingegangen sind. Nun wolle sich nicht gefallen lassen, daß über die Späte der Saalfestiger ebenfalls hinweggeschaut wird. (Große Unruhe.) Herr Jacobi bemerkte hierauf, daß die Brauereidirektoren mit der Saalfestkommission einen Vertrag überhaupt nicht eingegangen sind, sondern nur den Saalfestigern ihre Unterstützung zugesagt haben, die sie ja auch in unzureichender Weise gewahrt hätten. Die anderen Redner sprachen sich sämtlich für eine Aufhebung der Saalfestsperr aus. Hervorgehoben wurde, daß man sich nicht ohne Weiteres die Terrorisierung der Sozialdemokratie gefallen lassen sollte, insbesondere nicht die sozialdemokratische Forderung der Entnahme der Kellner aus der Auenstraße und die der Märiten aus der "Freien Vereinigung der Kellner" erfüllt werden. Herr Schneidersberg, der Vorsitzende der neuen Saalfestiger-Vereinigung, empfahl zu diesem Zwecke den Beitritt zu dieser Vereinigung, welcher, wie Herr Jacobi hinzufügte, auch alle Brauereien welche Säle befreien, werden werden. Die Aufhebung der Saalfestsperr wurde hierach mit allen gegen eine Stimme beschlossen. Die weitere Debatte ließ aber keinen Zweifel darüber, daß die Saalfestiger nicht Willens sind, sich bedingungslos zu unterwerfen. Viele Saalfestiger erklärten, daß sie unter den Bedingungen, wie sie im "Vorwärts" enthalten sind, ihre Säle nicht hergeben werden. Die Saalfestkommission soll aber noch ferner bestehen bleiben, einesfalls wegen der Abrechnung und andererseits wegen etwaiger anderer Verwendung der Säle.

Am 2. Januar 1894 ausgesprochen: 1. Unter dem Ausdruck "Straßenseite" ist derjenige Theil einer Straße zu verstehen, welcher sich äußerlich oder nach seiner geistlichen Entwicklung als besonderer Abschnitt einer Straße darstellt. 2. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß der Anbau an einem regulierten Straßenseite nur dann zugelassen ist, wenn die Straße bzw. der Straßenseite mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig gestellte Straße angeschlossen ist. 3. Ist ortstechnisch bestimmt, daß der Fahrraum der Straße mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten Befestigung versehen sein muß, wenn sie als fertig hergestellt im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gelten soll, so ist die Befestigung der Straße als eine wohlgeeignete Befestigung zu erachten; selbst die weniger sorgfältige Befestigung genügt, wenn in dem betreffenden Orte eine solche weniger sorgfältige Befestigung bisher allgemein bei dem Bau häufiger städtischer Straßen tatsächlich angewandt worden ist. 4. Ist der Bau nach rechtlich verpflichtet, das zur Fertigstellung der Straße oder des Straßenseites noch stehende herzustellen, und kann er dazu ohne weiteres politisch gezwungen werden, so kann ihm wegen des tatsächlich noch vorhandenen Mangels der Bauaufsicht nicht versagt werden.

Am 2. Januar 1894 ausgesprochen: 1. Unter dem Ausdruck "Straßenseite" ist derjenige Theil einer Straße zu verstehen, welcher sich äußerlich oder nach seiner geistlichen Entwicklung als besonderer Abschnitt einer Straße darstellt. 2. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß der Anbau an einem regulierten Straßenseite nur dann zugelassen ist, wenn die Straße bzw. der Straßenseite mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig gestellte Straße angeschlossen ist. 3. Ist ortstechnisch bestimmt, daß der Fahrraum der Straße mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten Befestigung versehen sein muß, wenn sie als fertig hergestellt im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gelten soll, so ist die Befestigung der Straße als eine wohlgeeignete Befestigung zu erachten; selbst die weniger sorgfältige Befestigung genügt, wenn in dem betreffenden Orte eine solche weniger sorgfältige Befestigung bisher allgemein bei dem Bau häufiger städtischer Straßen tatsächlich angewandt worden ist. 4. Ist der Bau nach rechtlich verpflichtet, das zur Fertigstellung der Straße oder des Straßenseites noch stehende herzustellen, und kann er dazu ohne weiteres politisch gezwungen werden, so kann ihm wegen des tatsächlich noch vorhandenen Mangels der Bauaufsicht nicht versagt werden.

Am 2. Januar 1894 ausgesprochen: 1. Unter dem Ausdruck "Straßenseite" ist derjenige Theil einer Straße zu verstehen, welcher sich äußerlich oder nach seiner geistlichen Entwicklung als besonderer Abschnitt einer Straße darstellt. 2. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß der Anbau an einem regulierten Straßenseite nur dann zugelassen ist, wenn die Straße bzw. der Straßenseite mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig gestellte Straße angeschlossen ist. 3. Ist ortstechnisch bestimmt, daß der Fahrraum der Straße mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten Befestigung versehen sein muß, wenn sie als fertig hergestellt im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gelten soll, so ist die Befestigung der Straße als eine wohlgeeignete Befestigung zu erachten; selbst die weniger sorgfältige Befestigung genügt, wenn in dem betreffenden Orte eine solche weniger sorgfältige Befestigung bisher allgemein bei dem Bau häufiger städtischer Straßen tatsächlich angewandt worden ist. 4. Ist der Bau nach rechtlich verpflichtet, das zur Fertigstellung der Straße oder des Straßenseites noch stehende herzustellen, und kann er dazu ohne weiteres politisch gezwungen werden, so kann ihm wegen des tatsächlich noch vorhandenen Mangels der Bauaufsicht nicht versagt werden.

Am 2. Januar 1894 ausgesprochen: 1. Unter dem Ausdruck "Straßenseite" ist derjenige Theil einer Straße zu verstehen, welcher sich äußerlich oder nach seiner geistlichen Entwicklung als besonderer Abschnitt einer Straße darstellt. 2. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß der Anbau an einem regulierten Straßenseite nur dann zugelassen ist, wenn die Straße bzw. der Straßenseite mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig gestellte Straße angeschlossen ist. 3. Ist ortstechnisch bestimmt, daß der Fahrraum der Straße mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten Befestigung versehen sein muß, wenn sie als fertig hergestellt im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gelten soll, so ist die Befestigung der Straße als eine wohlgeeignete Befestigung zu erachten; selbst die weniger sorgfältige Befestigung genügt, wenn in dem betreffenden Orte eine solche weniger sorgfältige Befestigung bisher allgemein bei dem Bau häufiger städtischer Straßen tatsächlich angewandt worden ist. 4. Ist der Bau nach rechtlich verpflichtet, das zur Fertigstellung der Straße oder des Straßenseites noch stehende herzustellen, und kann er dazu ohne weiteres politisch gezwungen werden, so kann ihm wegen des tatsächlich noch vorhandenen Mangels der Bauaufsicht nicht versagt werden.

Am 2. Januar 1894 ausgesprochen: 1. Unter dem Ausdruck "Straßenseite" ist derjenige Theil einer Straße zu verstehen, welcher sich äußerlich oder nach seiner geistlichen Entwicklung als besonderer Abschnitt einer Straße darstellt. 2. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß der Anbau an einem regulierten Straßenseite nur dann zugelassen ist, wenn die Straße bzw. der Straßenseite mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig gestellte Straße angeschlossen ist. 3. Ist ortstechnisch bestimmt, daß der Fahrraum der Straße mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten Befestigung versehen sein muß, wenn sie als fertig hergestellt im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gelten soll, so ist die Befestigung der Straße als eine wohlgeeignete Befestigung zu erachten; selbst die weniger sorgfältige Befestigung genügt, wenn in dem betreffenden Orte eine solche weniger sorgfältige Befestigung bisher allgemein bei dem Bau häufiger städtischer Straßen tatsächlich angewandt worden ist. 4. Ist der Bau nach rechtlich verpflichtet, das zur Fertigstellung der Straße oder des Straßenseites noch stehende herzustellen, und kann er dazu ohne weiteres politisch gezwungen werden, so kann ihm wegen des tatsächlich noch vorhandenen Mangels der Bauaufsicht nicht versagt werden.

Am 2. Januar 1894 ausgesprochen: 1. Unter dem Ausdruck "Straßenseite" ist derjenige Theil einer Straße zu verstehen, welcher sich äußerlich oder nach seiner geistlichen Entwicklung als besonderer Abschnitt einer Straße darstellt. 2. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß der Anbau an einem regulierten Straßenseite nur dann zugelassen ist, wenn die Straße bzw. der Straßenseite mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig gestellte Straße angeschlossen ist. 3. Ist ortstechnisch bestimmt, daß der Fahrraum der Straße mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten Befestigung versehen sein muß, wenn sie als fertig hergestellt im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gelten soll, so ist die Befestigung der Straße als eine wohlgeeignete Befestigung zu erachten; selbst die weniger sorgfältige Befestigung genügt, wenn in dem betreffenden Orte eine solche weniger sorgfältige Befestigung bisher allgemein bei dem Bau häufiger städtischer Straßen tatsächlich angewandt worden ist. 4. Ist der Bau nach rechtlich verpflichtet, das zur Fertigstellung der Straße oder des Straßenseites noch stehende herzustellen, und kann er dazu ohne weiteres politisch gezwungen werden, so kann ihm wegen des tatsächlich noch vorhandenen Mangels der Bauaufsicht nicht versagt werden.

Am 2. Januar 1894 ausgesprochen: 1. Unter dem Ausdruck "Straßenseite" ist derjenige Theil einer Straße zu verstehen, welcher sich äußerlich oder nach seiner geistlichen Entwicklung als besonderer Abschnitt einer Straße darstellt. 2. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß der Anbau an einem regulierten Straßenseite nur dann zugelassen ist, wenn die Straße bzw. der Straßenseite mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig gestellte Straße angeschlossen ist. 3. Ist ortstechnisch bestimmt, daß der Fahrraum der Straße mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten Befestigung versehen sein muß, wenn sie als fertig hergestellt im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gelten soll, so ist die Befestigung der Straße als eine wohlgeeignete Befestigung zu erachten; selbst die weniger sorgfältige Befestigung genügt, wenn in dem betreffenden Orte eine solche weniger sorgfältige Befestigung bisher allgemein bei dem Bau häufiger städtischer Straßen tatsächlich angewandt worden ist. 4. Ist der Bau nach rechtlich verpflichtet, das zur Fertigstellung der Straße oder des Straßenseites noch stehende herzustellen, und kann er dazu ohne weiteres politisch gezwungen werden, so kann ihm wegen des tatsächlich noch vorhandenen Mangels der Bauaufsicht nicht versagt werden.

Am 2. Januar 1894 ausgesprochen: 1. Unter dem Ausdruck "Straßenseite" ist derjenige Theil einer Straße zu verstehen, welcher sich äußerlich oder nach seiner geistlichen Entwicklung als besonderer Abschnitt einer Straße darstellt. 2. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß der Anbau an einem regulierten Straßenseite nur dann zugelassen ist, wenn die Straße bzw. der Straßenseite mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig gestellte Straße angeschlossen ist. 3. Ist ortstechnisch bestimmt, daß der Fahrraum der Straße mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten Befestigung versehen sein muß, wenn sie als fertig hergestellt im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gelten soll, so ist die Befestigung der Straße als eine wohlgeeignete Befestigung zu erachten; selbst die weniger sorgfältige Befestigung genügt, wenn in dem betreffenden Orte eine solche weniger sorgfältige Befestigung bisher allgemein bei dem Bau häufiger städtischer Straßen tatsächlich angewandt worden ist. 4. Ist der Bau nach rechtlich verpflichtet, das zur Fertigstellung der Straße oder des Straßenseites noch stehende herzustellen, und kann er dazu ohne weiteres politisch gezwungen werden, so kann ihm wegen des tatsächlich noch vorhandenen Mangels der Bauaufsicht nicht versagt werden.

Am 2. Januar 1894 ausgesprochen: 1. Unter dem Ausdruck "Straßenseite" ist derjenige Theil einer Straße zu verstehen, welcher sich äußerlich oder nach seiner geistlichen Entwicklung als besonderer Abschnitt einer Straße darstellt. 2. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß der Anbau an einem regulierten Straßenseite nur dann zugelassen ist, wenn die Straße bzw. der Straßenseite mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig gestellte Straße angeschlossen ist. 3. Ist ortstechnisch bestimmt, daß der Fahrraum der Straße mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten Befestigung versehen sein muß, wenn sie als fertig hergestellt im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gelten soll, so ist die Befestigung der Straße als eine wohlgeeignete Befestigung zu erachten; selbst die weniger sorgfältige Befestigung genügt, wenn in dem betreffenden Orte eine solche weniger sorgfältige Befestigung bisher allgemein bei dem Bau häufiger städtischer Straßen tatsächlich angewandt worden ist. 4. Ist der Bau nach rechtlich verpflichtet, das zur Fertigstellung der Straße oder des Straßenseites noch stehende herzustellen, und kann er dazu ohne weiteres politisch gezwungen werden, so kann ihm wegen des tatsächlich noch vorhandenen Mangels der Bauaufsicht nicht versagt werden.

Am 2. Januar 1894 ausgesprochen: 1. Unter dem Ausdruck "Straßenseite" ist derjenige Theil einer Straße zu verstehen, welcher sich äußerlich oder nach seiner geistlichen Entwicklung als besonderer Abschnitt einer Straße darstellt. 2. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß der Anbau an einem regulierten Straßenseite nur dann zugelassen ist, wenn die Straße bzw. der Straßenseite mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig gestellte Straße angeschlossen ist. 3. Ist ortstechnisch bestimmt, daß der Fahrraum der Straße mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten Befestigung versehen sein muß, wenn sie als fertig hergestellt im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gelten soll, so ist die Befestigung der Straße als eine wohlgeeignete Befestigung zu erachten; selbst die weniger sorgfältige Befestigung genügt, wenn in dem betreffenden Orte eine solche weniger sorgfältige Befestigung bisher allgemein bei dem Bau häufiger städtischer Straßen tatsächlich angewandt worden ist. 4. Ist der Bau nach rechtlich verpflichtet, das zur Fertigstellung der Straße oder des Straßenseites noch stehende herzustellen, und kann er dazu ohne weiteres politisch gezwungen werden, so kann ihm wegen des tatsächlich noch vorhandenen Mangels der Bauaufsicht nicht versagt werden.

Am 2. Januar 1894 ausgesprochen: 1. Unter dem Ausdruck "Straßenseite" ist derjenige Theil einer Straße zu verstehen, welcher sich äußerlich oder nach seiner geistlichen Entwicklung als besonderer Abschnitt einer Straße darstellt. 2. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß der Anbau an einem regulierten Straßenseite nur dann zugelassen ist, wenn die Straße bzw. der Straßenseite mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen